

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Mai 2012

Nr. 2012/922

Anpassung des kantonalen Richtplans: Schwerverkehrskontrollzentrum Oensingen (SVKZ)

1. Ausgangslage

Die Verlagerung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene ist eines der Hauptziele der Schweizerischen Verkehrspolitik. Der nicht verladbare Lastwagenverkehr soll sicher und nach den geltenden Bestimmungen, insbesondere aus den Bereichen Umweltschutz und Störfallvorsorge, auf dem Schweizerischen Nationalstrassennetz abgewickelt werden.

Schwerverkehrskontrollzentren (SVKZ) entlang des Nationalstrassennetzes tragen dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. Der Kanton Solothurn stellt für den Bau eines SVKZ entlang der Ost-West-Hauptachse ein Areal zur Verfügung (RRB Nr. 2003/603 vom 1. April 2003). Er will mit Bau und Betrieb des SVKZ Synergien nutzen. Teile der Motorfahrzeugkontrolle, der Kantonspolizei sowie ein Durchgangsplatz für Fahrende und allfällig weitere Verbundnutzungen sollen kombiniert und etappiert realisiert werden.

Das Areal Felmatt in der Einwohnergemeinde Oensingen wurde aus mehreren Standortvarianten als am Besten geeignet evaluiert. Im westlichen Teil ist das SVKZ inkl. Motorfahrzeugkontrolle und im östlichen, kleineren Teil ist der Durchgangsplatz für Fahrende vorgesehen. Für die geplante Realisierung des Areals Felmatt werden Standort und Erschliessung im Kantonalen Richtplan 2000 festgelegt.

2. Erwägungen

2.1 Inhalt der Richtplananpassung

Mit der Richtplananpassung wird unter dem Kapitel TV-2 Nationalstrassen ein neues Unterkapitel TV-2.3 für Strassennebenbetriebe eingefügt. In diesem Kapitel werden der Standort des SVKZ sowie die Erschliessung festgesetzt (Beschluss TV-2.3.1). In der Richtplankarte wird der Standort mit einem Punkt-Symbol dargestellt.

Für das SVKZ muss das Siedlungsgebiet um 3.3 ha erweitert werden. Das erweiterte Siedlungsgebiet wird im Beschluss SW-2.1.1 festgesetzt.

2.2 Verfahren der Richtplananpassung

2.2.1 Öffentliche Auflage

Die Richtplananpassung „Schwerverkehrskontrollzentrum Oensingen (SVKZ)“ lag vom 14. Juni 2011 bis am 14. Juli 2011 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen drei Einwendungen, davon eine von einer Solothurner Einwohnergemeinde, sowie die Vorprüfung des Bundes ein.

Die Einwendungen zeigen zusammengefasst folgendes Bild:

Dem Vorhaben SVKZ am Standort Felmatt in Oensingen wird generell zugestimmt. Die meisten Einwendungen betreffen die Erschliessung sowie Themen, welche in nachfolgenden Verfahren auf der Ebene der Nutzungsplanung vertieft behandelt werden. Es sind dies insbesondere Schulwegsicherheit, die Kompensation von Fruchtfolgeflächen, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen, Hochwassersicherheit/Raumbedarf der Dünnern, Störfallvorsorge sowie der Durchgangsplatz für Fahrende.

2.2.2 Stellungnahme des Bau- und Justizdepartements zu den Einwendungen

Der Einwendungsbericht des Bau- und Justizdepartementes (BJD) wurde den Einwendern im März 2012 zugestellt. Darin nimmt das BJD detailliert Stellung zu den einzelnen Anträgen der Einwender.

Aufgrund der Einwendungen wird der Beschluss TV-2.3.1 wie folgt geändert:

- Der Satz: „ Der Ausbau des Autobahnanschlusses Oensingen ist mit den regionalen Planungen abzustimmen.“ wird gestrichen. Begründung: Die Verkehrsfragen im Raum Wangen an der Aare bis Oensingen werden in einer interkantonalen Gesamtstudie von den Kantonen Bern und Solothurn sowie den beteiligten Gemeinden erarbeitet.
- Die Schulwegsicherheit wird explizit in den Beschluss aufgenommen. Er wird mit folgendem Satz ergänzt: „Die Schulwegsicherheit ist zu beachten.“ Die Schulwegsicherheit ist ein Grundanliegen im Nutzungsplanverfahren.
- Der Beschluss wird zudem wie folgt ergänzt: „Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie die Sicherung des Raumbedarfs der Dünnern sind im Nutzungsplanverfahren sicherzustellen.“

2.2.3 Beschwerden

Nach § 64 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) können Einwohnergemeinden und Regionalplanungsorganisationen, die Einwendungen erhoben haben, gegen einen ablehnenden Entscheid innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen. Die Einwohnergemeinde Oensingen reichte vorsorglich Beschwerde ein, die sie mit Brief vom 23. März 2012 zurückzog.

2.2.4 Folgeplanungen

Die Planung im Gebiet Felmatt betrifft Infrastrukturanlagen, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes (SVKZ) und des Kantons (Motorfahrzeugkontrolle, Kantonspolizei) fallen. Da das SVKZ mit seinen Erschliessungsanlagen alleine den Grossteil der Fläche eines kombinierten Verkehrszentrums beansprucht, soll für die Folgeplanungen in erster Linie das nationalstrassenrechtliche Plangenehmigungsverfahren (Art. 23 ff Gesetz über die Nationalstrassen, SR 725.11) herangezogen werden. Rein kantonale Infrastrukturbauten sollen im kantonalen Verfahren bewilligt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Richtplan 2000 wird angepasst. Das Kapitel TV-2.3 Strassennebenbetriebe wird in den Richtplan aufgenommen, das Kapitel SW-2.1 Siedlungsbegrenzung und die Richtplankarte werden angepasst.

3.2 Der Beschluss TV-2.3.1 wird neu in den Richtplan aufgenommen:

A1; Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) Oensingen (Abstimmungskategorie Festsetzung) (Planquadrat G6)

Bemerkungen: Das Areal Felmatt Oensingen wird als Standort für ein Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ), die Motorfahrzeugkontrolle (MFK), einen Stützpunkt für die Kantonspolizei Solothurn und allenfalls Rettungssanitäter sowie einen Durchgangsort für Fahrende und weitere Verbundnutzungen festgesetzt. Die zweistufige Erschliessung ist integraler Bestandteil der Standortfestsetzung. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sowie die Sicherung des Raumbedarfs der Dünnern sind in der Planung auf Nutzungsplanebene sicherzustellen. Die Schulwegsicherung ist zu beachten.

Erschliessung: Das Areal Felmatt wird wie folgt erschlossen:

1. Erschliessung über den Knoten VEBO nach Norden.
2. Zusätzliche Erschliessung für Nationalstrassen-zugelassene Fahrzeuge direkt ab den künftigen Rampen des Anschlussbereichs Oensingen.

3.3 Der Beschluss SW-2.1.1 wird angepasst: Das Siedlungsgebiet wird für das Schwerverkehrskontrollzentrum (SVKZ) um 3.3 ha im Gebiet Felmatt, Oensingen, vergrössert.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Richtplankapitel TV-2.3 Strassennebenbetriebe mit Richtplankarte (Ausschnitt)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt